

Tarifordnung

für die Elternbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie dem erweiterten Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten gemäß § 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl Nr. 44/1999.

Die Betreuung wird vom OÖ. Hilfswerk durchgeführt.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben.
- (4) Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind **in der ersten Betreuungswoche** dem OÖ Hilfswerk vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Wird der Höchstbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulische Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes auch außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Dabei gilt für den Monat Juli, basierend auf einer 5-Tage-Woche, folgende Berechnung: Der monatliche Elternbeitrag wird für die Betreuung, die mit Beginn der Hauptferien endet, mit 75 % bemessen. Der Bedarf für die Betreuung nach Beginn der Hauptferien wird jährlich erhoben und wird maximal bis 3 Wochen nach Schulschluss durchgeführt. Wird die Betreuung (auch) nach Beginn der Hauptferien in Anspruch genommen, so wird der Elternbeitrag für den Monat Juli mit 100 % des in Anspruch genommenen Betreuungsausmaßes nach Beginn der Hauptferien bemessen. Dabei gibt es keine Aliquotierung für den Zeitraum nach Beginn der Hauptferien.
- (5) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Schule verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 42,00 (basierend auf einer 5-Tage-Woche).
- (2) Der Mindestbeitrag im Sinne des § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag (basierend auf einer 5-Tage-Woche), der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden maximal € 109,00. Für den Monat Juli gilt, bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme nach Beginn der Hauptferien maximal € 145,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
- (2) Besucht ein Kind einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung und ein weiteres Kind eine beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube, Hort), so wird für das Kind in der schulischen Nachmittagsbetreuung ein Abschlag von 25 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages

- (3) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie der Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden,
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (4) Für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung wird der Tarif wie folgt festgelegt:

		bis 25 Wochenstunden	mehr als 25 Wochenstunden
5 Tage	100 %	€ 109,00	€ 145,00
4 Tage	90 %	€ 98,00	€ 131,00
3 Tage	80 %	€ 87,00	€ 116,00
2 Tage	60 %	€ 65,00	€ 87,00
1 Tag	50 %	€ 55,00	€ 73,00

- (5) Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss.
- (6) Eine Abmeldung oder Änderung der Besuchstage ist nur zu Semester möglich.
- (7) In Ausnahmefällen kann - nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze und nach Rücksprache mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung - ausschließlich an schulfreien Tagen - gegen eine Gebühr von € 10,00/Tag die Einrichtung besucht werden.

§ 7 Abwesenheit des Kindes

- (1) Die Eltern haben die Schulleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Für unentschuldigtes Fernbleiben an schulfreien Tagen oder kurzfristige Absagen (Ausnahmen: Krankheit mit ärztl. Bestätigung) oder unbegründeter Absagen bis 1 Woche vorher wird ein Kostenbeitrag von € 15,00 pro Tag eingehoben.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 109,00 pro Schuljahr eingehoben. Der monatliche Beitrag wird zu Schulbeginn festgelegt und gemeinsam mit dem Elternbeitrag im Folgemonat abgebucht.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge wird am Ende des Arbeitsjahres (ca. Anfang Juli) für die Eltern einsehbar dargestellt.

§ 9

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.

§ 10

Index

Nachstehend angeführte Beträge sind in Anlehnung an § 7 der OÖ Elternbeitragsverordnung 2011 indexgesichert und verstehen sich inklusive Umsatzsteuer

- Mindest- und Höchstbeitrag
- Materialbeitrag
- Kostenbeitrag für unentschuldigtes Fernbleiben an schulfreien Tagen

Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2015 beschlossen und tritt mit 01.09.2015 in Kraft.